

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Gemeindegebiet Trüllikon

Die seit Wochen anhaltende Trockenheit hat zu einer erheblichen Brandgefahr geführt. Gestützt auf § 18 der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz (VVB; LS 861.12) sieht sich der Gemeinderat Trüllikon veranlasst, **ab Dienstag, 14. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf** folgendes Verbot zu erlassen:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden
- Kein Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Keine Höhenfeuer

Ausnahmen:

Vom Verbot ausgenommen sind Gas- oder Elektrogrills.

Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmungen von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) dar und wird bei der zuständigen Untersuchungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Das Verbot bleibt bis zu seinem Widerruf durch den Gemeinderat Trüllikon in Kraft. Über die Aufhebung des Verbots wird die Bevölkerung durch eine entsprechende Mitteilung in den Anschlagkästen informiert.

Der Gemeinderat zählt auf Ihr Verständnis und wünscht Ihnen dennoch eine schöne Sommerzeit.

Trüllikon, 14. Juli 2026

Gemeinderat Trüllikon